

FINANZORDNUNG des Stadtsportbundes Bonn e.V.

- Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15.11.2005
 - Geändert von der Mitgliederversammlung am 19.05.2010
 - Geändert von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.01.2015
 - Geändert von der Mitgliederversammlung am 18.05.2016
 - Geändert von der Mitgliederversammlung am 29.05.2017
-

I. Beitrag (§ 9 Abs. 5 der Satzung)

Der Beitrag beträgt ab dem 01.01.2016 je Einzelmitglied 1,50 Euro pro Kalenderjahr.

II. Grundlage der Beitragsberechnung (§ 9 Abs. 3 und 4 der Satzung)

1. Grundlage für die Berechnung des Beitrages für ein Kalenderjahr ist die Zahl der Einzelmitglieder, die das Mitglied am 01. Januar des vorangegangenen Kalenderjahres hatte.
2. Hat die Mitgliedschaft im SSB erst nach dem 01. Januar des vorangegangenen Kalenderjahres begonnen, ist für die Mitgliederzahl der Zeitpunkt des Eintritts in den SSB maßgeblich.
3. Wurde die Mitgliederzahl nicht bis zum 28. Februar dem SSB gemeldet, ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederzahl zu schätzen.

III. Fälligkeit des Beitrags (§ 9 Abs. 6 der Satzung)

1. Der Beitrag ist am 15.01. des betreffenden Jahres im Voraus fällig. Beginnt die Mitgliedschaft erst nach dem 01.01., ist für jeden angefangenen Monat ein zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten. In diesem Fall ist der Beitrag zwei Monate nach Beitritt fällig.

IV. Umlagen (§ 9 Abs. 9 der Satzung)

In besonderen Situationen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Die Höhe und die Fälligkeit einer Umlage bestimmt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mind. $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.